



Steuerermäßigung für die Installation einer PV-Anlage

Stand: 08. Mai 2023

Für Energetische Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum kann für die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2029 eine Einkommensteuerermäßigung von 20 % der Aufwendungen gem. § 35c EStG in Anspruch genommen werden.

Einnahmen aus dem Betrieb von PV-Anlagen sind seit dem 01.01.2022 einkommensteuerfrei. Damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen sind im Umkehrschluss nicht abzugsfähig. Somit sind die Anschaffungskosten und weiteren Kosten einer PV-Anlage nicht als Betriebsausgaben abziehbar. Es ist jedoch zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 35c EStG auch für die Installation einer PV-Anlage vorliegen:

Allgemeine Voraussetzungen des § 35c EStG

- Gefördert werden energetische Maßnahmen an einem in der EU belegenden und zu eigenen Wohnzwecken genutzten eigenen Gebäude (z.B. Wohnung im eigenen Haus oder Ferienhaus).
- Anspruchsberechtigt ist grundsätzlich der bürgerlich-rechtliche Eigentümer.
- Das begünstigte Objekt muss bei Durchführung der energetischen Maßnahme älter als 10 Jahre sein.
- Die Steuerermäßigung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese durch eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens nachgewiesen wird.
- Der Steuerpflichtige muss für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten haben, die die förderungsfähigen energetischen Maßnahmen, die Arbeitsleistung des Fachunternehmens und die Adresse des begünstigten Objekts ausweisen und in deutscher Sprache ausgefertigt ist.

Förderfähige energetische Maßnahmen sind:

- Wärmedämmung von Wänden, Dach und Geschossdecken
- Erneuerung der Fenster oder Außentüren
- Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage
- Erneuerung der Heizungsanlage
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
- Kosten für einen Energieberater oder
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind

Gilt eine PV-Anlage als förderfähige energetische Maßnahmen?

- Erneuerung der Heizungsanlage

Eine PV-Anlage, die eine Wärmepumpe mit Strom versorgt, kann unter § 35c EStG fallen, wenn eine Wärmepumpe und gleichzeitig eine PV-Anlage, die die Wärmepumpe mit Strom versorgt, installiert werden. Sie dient dann der Erneuerung der Heizungsanlage über die Stromzufuhr. In jedem Fall kann eine Berücksichtigung aber dann erfolgen, wenn die PV-Anlage der „Erneuerung der Heizungsanlage“ im engeren Sinne dient. Dies ist dann der Fall, wenn mit der Installation der PV-Anlage auch erreicht werden kann, dass der Strom die Wärmepumpe in erhöhten Betrieb versetzt und Heizungswärme auf Vorrat erzeugt wird. In einem Wärmespeicher würde sie dann effizient gelagert, bis sie benötigt wird. So kann das Maximum aus dem Photovoltaik-Strom geholt werden, bevor eventuell weitere Überschüsse ins öffentliche Netz eingespeist werden.

- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung

Die Kernelemente einer PV-Anlage sind keine digitalen Systeme, sondern elektrische Systeme; insoweit dürften die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung nicht vorliegen.

- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind

Beziehen sich die Optimierungsmaßnahmen auf bestehende Wärmepumpenanlagen, die älter als zwei Jahre sind, kommt eine Förderung nach § 35c EStG in Betracht.

Wie hoch ist die Förderung?

- Die Steuerermäßigung nach § 35c EStG kann nur im Jahr des Abschlusses der energetischen Maßnahmen und in den beiden folgenden Jahren in Anspruch genommen werden. Beträgt die Einkommensteuer in einem Jahr EUR 0, läuft die Steuerermäßigung in dem Jahr ins Leere.
- Die steuerliche Förderung ist personen- und objektbezogen. Der Höchstbetrag der Steuerermäßigung von EUR 40.000 kann von jeder steuerpflichtigen Person für jedes begünstigte Objekt insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden. Sind mehrere Objekte begünstigt kann die Steuerermäßigung zeitgleich genutzt werden.
- Die Steuer ermäßigt sich wie folgt:
 - Jahr 1: 7 % der Aufwendungen energetischer Maßnahmen; max. EUR 14.000
 - Jahr 2: 7% der Aufwendungen energetischer Maßnahmen; max. EUR 14.000
 - Jahr 3: 6 %. der Aufwendungen energetischer Maßnahmen; max. EUR 12.000

Wir unterstützen Sie gerne bei der Umsetzung der Inanspruchnahme der Steuerermäßigung in Ihrem konkreten Fall.
